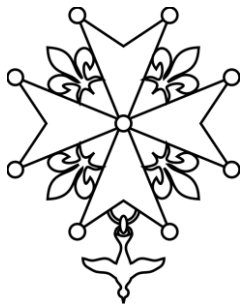


Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

**der Evangelisch-reformierten Kirche in
Mecklenburg-Bützow**



Stand 25. September 2025

Inhalt

Vorwort	3
1. Leitbild	4
2. Begriffsbestimmung	4
3. Risiko- und Potentialanalyse	5
4. Verhaltenskodex	6
5. Personalverantwortung	8
6. Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung	8
7. Beteiligung	9
8. Schulungen	10
9. Interventionsleitfaden	10
10. Verhaltensplan	12
11. Meldung eines Verdachtsfalls	14
12. Kooperationen	15
13. Evaluation und Monitoring	17
14. Inkrafttreten	17
 Anhang	
Dokumentation Einsichtnahme in Führungszeugnisse	18

Vorwort

Geschichtlich bedingt ist unsere Kirchengemeinde durch deutsch-reformierte und hugenottische Traditionen geprägt. Unsere Gemeindeglieder leben über ganz Mecklenburg-Vorpommern verstreut und stammen sowohl aus den östlichen als auch den westlichen Bundesländern Deutschlands. Die daraus resultierende Vielfalt von Glaubens- und Lebensformen sehen wir als wertvolle Ressource. Wir verknüpfen unterschiedliche Erfahrungen, Kompetenzen und Wissen miteinander.

Unsere Kirche ist geistlicher und kultureller Mittelpunkt für unsere Gemeindeglieder und unsere Gäste. Wir sind offen für jedermann, der teilhaben möchte, unabhängig von Alter, Geschlecht und sozialem Status.

Als Evangelisch-reformierter Kirchengemeinde ist uns hierarchisches Denken fremd. Die Gemeinde wird von der Basis der Gemeindeglieder verwaltet. Die Entscheidungen sind für alle transparent.

1. Leitbild

Wir achten und respektieren jeden Menschen. Jede/r einzelne ist uns willkommen und wichtig für eine funktionierende Gesellschaft innerhalb und außerhalb von Kirche.

Bei uns zählen auch unterschiedliche Meinungen, sofern sie nicht rassistisch, antisemitisch, sexistisch, diskriminierend oder gegen andere Menschen gerichtet sind.

Wir sprechen wertschätzend und auf Augenhöhe miteinander, respektieren persönliche Grenzen und überschreiten sie nicht.

Wir unterstützen und helfen uns gegenseitig.

Eine Balance zwischen tröstlicher Nähe und individuell erforderlicher Distanz ist uns wichtig.

Wir respektieren das individuelle Bedürfnis nach Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze.

Wir pflegen eine Kultur der gesunden Wachsamkeit.

2. Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

- Sexualisierte Gewalt liegt vor, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

- Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat.

- Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

- Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche

oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

- Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.
- Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

3. Risiko- und Potentialanalyse

a) Wir sehen in den baulichen Gegebenheiten unseres denkmalgeschützten Pfarrhauses ein mögliches Risiko. Es ist verwinkelt mit zum Teil nicht einsehbaren Bereichen. Im Pfarrhaus finden ein Mal- und Gesprächskreis und ein Frauenkreis statt, Gottesdienste feiern wir im Gottesdienstraum.

Die von uns für besondere Gottesdienste genutzte Ev.-ref. Kirche gehört der Stadt Bützow. In der Kirche finden regelmäßig Veranstaltungen und Konzerte statt, auf die wir keinen Einfluss haben.

Während unserer Gottesdienste und Veranstaltungen achten wir auf die Durchführung unseres Schutzkonzepts.

b) Bei der aktuellen Struktur der Gemeinde und ihrer Gruppen sind uns bisher keine Risiken und Vorkommnisse im Sinne des Schutzkonzeptes berichtet worden.

c) In der Gemeinde herrscht weitgehend eine offene, vertrauensvolle Haltung untereinander. In dieser Atmosphäre liegt ein großes Potential, auch Dinge anzusprechen, die man sich sonst nicht zu sagen traut und für die man vielleicht nicht einmal Begriffe hat. Diese Gesprächskultur wollen wir weiter pflegen, denn im Sinne des Schutzkonzeptes bietet diese Gemeinschaft eine gute Möglichkeit, peinliche Dinge zu benennen, ohne zu beschämen. Potentielle Täter müssen daher damit rechnen, dass ihre Taten nicht aus Scham verschwiegen werden.

d) Dieses Schutzkonzept ist für die aktuelle Situation der Gemeinde passend erstellt, Veränderungen in der Gemeinde erfordern eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Konzeptes. Für diese Aufgabe werden Verantwortliche namentlich benannt: Silke Naß, Christine Oberlin, Sybille Dally

4. Verhaltenskodex

Alle Menschen in unserer Kirchengemeinde dürfen erwarten, in der Gemeinde einen Schutzraum zu finden, dem sie sich getrost anvertrauen können. Dies bedeutet:

- Wir achten ihre Rechte, Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.
- Wir spenden tröstliche Nähe ohne Personen zu nahe zu treten.
- Wir fördern Vertrauen, ohne zu fordern.
- Wir dulden weder diskriminierendes noch sexistisches oder gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten.
- Wir achten auf angemessene Kleidung.

- Im Umgang mit Erwachsenen achten wir darauf, dass persönliche Integritäts-, und Schamgrenzen gewahrt und gemäß der Risikoanalyse 1:1-Situationen möglichst vermieden werden.
- Im Umgang der Mitarbeitenden untereinander gelten die gleichen Regeln.
- Besuche in privaten Wohnungen erfolgen nur mit dem Einverständnis der zu Besuchenden.
- Seelsorgerliche Gespräche unter vier Augen finden in angemessen diskretem Rahmen statt. Körperliche Nähe, z.B. in Form einer trostspendenden Umarmung, ist nur erlaubt, solange sie ausschließlich und mit ausdrücklicher Einwilligung der trostbedürftigen Person ausgeübt wird.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Regeln gelten sowohl allen Erwachsenen als auch Kindern, Jugendlichen und anderen besonders vulnerablen Personen gegenüber.

- Aufgrund der Struktur unserer Gemeinde können wir keine Beauftragte zur Entgegennahme von Beschwerden benennen. Es steht jedoch im Foyer des Pfarramts ein abschließbarer ‚Kummerkasten‘ zur Verfügung. Zugang dazu hat Pn. Christine Oberlin.

5. Personalverantwortung

a) Als Mitarbeiter*innen gelten alle Personen, die regelmäßig Entgelt für geleistete Dienste erhalten und sei es auch nur für wenige Stunden im Monat z.B. als „Minijobber“, sowie ehrenamtlich Tätige.

b) Die Personalverantwortung für haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen liegt beim Presbyterium.

Bereits bei Ausschreibungen und Einstellungen von Mitarbeitenden wird der Schutz vor sexualisierter Gewalt berücksichtigt, die Sensibilität der Gemeinde als Arbeitgeber für diesen Bereich vermittelt und bei Bewerber*innen eruiert, ob ein entsprechendes Problembewusstsein erkennbar ist.

c) Tätigkeitsausschluss

Für eine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach § 72a SGB VIII zu einem Ausschluss von der Kinder- und Jugendarbeit führt.

Auch (noch) nicht verurteilte Personen, die gegen die in diesem Schutzkonzept genannten Kriterien verstoßen haben oder gegen die ein diesbezüglicher begründeter Verdacht besteht, können nicht Mitarbeiter*innen der Ev.- ref. Kirche in Mecklenburg Bützow werden. Sind sie bereits Mitarbeiter*innen, so ist eine Auflösung des Dienstverhältnisses anzustreben.

6. Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden unterzeichnen die im Anhang befindliche Selbstverpflichtungserklärung. Für Fragen zum Inhalt und Verständnis des Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtungserklärung steht ein Mitglied des Presbyteriums zur Verfügung. Mitarbeitende, die dieser Forderung nicht nachkommen, erhalten ein Gesprächsangebot über Sinn und Notwendigkeit dieser Maßnahmen durch ein Mitglied des Presbyteriums. Sollte sich der/die Mitarbeitende danach immer noch weigern zu kooperieren, erfolgt die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, bzw. bei Ehrenamtlichen die Beendigung ihrer Tätigkeit.

Bei Mitarbeitenden in der Kinder – und Jugendarbeit wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG verlangt, welches alle drei Jahre zu erneuern ist.

Einsichtnahme in Führungszeugnisse haben Pn. Christine Oberlin als Vorsitzende und Sybille Dally als Stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums. Die Einsichtnahme wird dokumentiert (siehe Anlage 1 zu diesem Konzept).

7. Beteiligung

In der Vorbereitung auf dieses Schutzkonzept sind alle Gruppen der Gemeinde zu der Thematik gehört worden.

Ihre Anregungen und Vorschläge sind in dieses Konzept eingeflossen.

Das Schutzkonzept wird nach Genehmigung und Beschlussfassung durch das Presbyterium im vollen Wortlaut auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht und als Druckversion im Pfarramt zur Mitnahme vorliegen. Im Gemeindebrief wird eine gekürzte Fassung veröffentlicht. Auch nach Veröffentlichung können Anregungen zur Erweiterung, Verbesserung und Ergänzung an die Verantwortlichen für das Schutzkonzept weitergegeben werden, um auf Veränderungen in der Gemeinde zu reagieren. Das Schutzkonzept wird fortlaufend angepasst und aktualisiert. Verantwortlich dafür ist das Presbyterium. Die Aktualisierung ist in die bei jeder Sitzung des Presbyteriums überprüfte to-do-Liste aufgenommen.

8. Schulungen

Eine Basisschulung zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt ist grundsätzlich für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Je nach Aufgabenbereich werden einige Mitarbeitende vertieft fortgebildet.

Die Grundsensibilisierung erfolgt durch eine 4-stündige Basis-schulung „Auf Grenzen achten – Sichere Orte schaffen“. Die Inhalte beziehen sich auf das Schulungskonzept „Hinschauen-Helfen-Handeln“ der EKD und Diakonie.

Die/der Vorsitzende bzw. die/der Stellvertretende Vorsitzende ist für die Ermittlung entsprechender Schulungsangebote und die Weitergabe der Termine an die Mitarbeitenden verantwortlich.

Anfallende Fahrtkosten zu den Schulungen trägt die Kirchengemeinde.

9. Interventionsleitfaden

Der Interventionsleitfaden der Ev.-ref. Kirche ist allen Mitarbeitenden bekannt. Er ist abrufbar unter

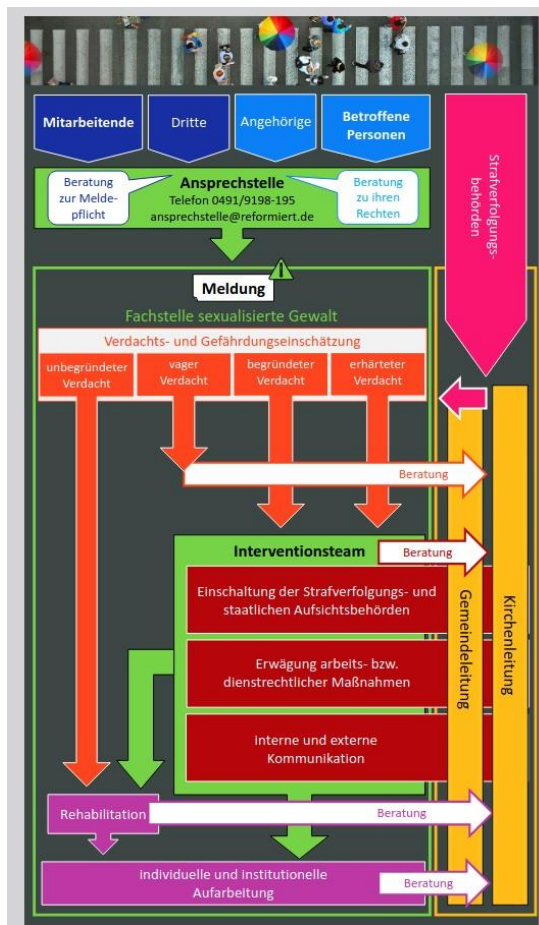
https://reformiert.bluespice.cloud/wiki/Pr%C3%A4vention_sexualisierte_Gewalt:Interventionsleitfaden

Zusätzlich liegt er in ausgedruckter Form im Pfarramt zur jederzeitigen Einsicht bereit. Er legt fest, wer welche Handlungsschritte auszuführen hat. Er wird bei Vorfällen sexualisierter Gewalt eingehalten.



Ein ausgedrucktes Exemplar des Interventionsleitfadens hängt im Büro des Pfarrhauses aus.

10. Verhaltensplan



Ein ausgedrucktes Exemplar des Verhaltensplanes hängt im Foyer des Pfarrhauses aus.

Ansprechpartner/innen der Kirchengemeinde:

Pn. Christine Oberlin

Silke Naß

Olaf Hußels

Vertrauliche Beratung und Unterstützung bietet die **Ansprechstelle der Evangelisch-reformierten Kirche** an.

Sie berät Kontaktsuchende insbesondere im Vorfeld einer Meldung von Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt bei der Meldestelle. Tel.: 0491/9198-195

Verhalten bei Verdachtsfällen

Im Verdachtsfall wird nach dem Prinzip ERNST verfahren:

E- rnst nehmen

R- uhe bewahren

N- achfragen

S- icherheit schaffen

T- äter stoppen

Dokumentation eines Verdachtsfalls

Alle Aspekte, die in Zusammenhang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt zur Kenntnis gelangen, werden sorgfältig dokumentiert.

Die Verschriftlichung hilft, eigene Gedanken und Gefühle zu strukturieren. Deswegen empfiehlt es sich, die objektive Beschreibung eines Vorfalls von dessen subjektiver Bewertung zu trennen.

Folgende Punkte werden bei der objektiven Erfassung festgehalten, sofern sie bekannt sind:

- Datum und Zeit des dokumentierten Gesprächs (ggf. auch Umstände, aufgrund derer es zustande gekommen ist)
- Name und berufliche Funktion der dokumentierenden Person -
- Name und berufliche Funktion der hinweisgebenden Person
- Name und Alter der betroffenen Person
- Name und berufliche Funktion der beschuldigten Person

- Beschreibung des Vorfalls mit Ort- und Zeitangabe
- Name und berufliche Funktion von Personen, die vom Vorfall bereits Kenntnis haben

Es werden keine eigenmächtigen Ermittlungen angestellt, um diese Punkte in Erfahrung zu bringen.

Die objektive Beschreibung eines Vorfalls kann um dessen subjektive Bewertung ergänzt werden. Es können eigene Gefühle und Gedanken festgehalten werden, z.B. weswegen ein Geschehen als verdächtig oder aber als anderweitig erklärbar wahrgenommen wird. Es empfiehlt sich auch zu notieren, was in Blick auf weitere Schritte wichtig erscheint. Hierzu zählen auch mögliche Ressourcen oder mögliche Risiken für betroffene Personen.

Die Dokumentation wird sicher vor dem Zugriff unbefugter Personen aufbewahrt. Hierzu steht im Pfarramt ein Safe zur Verfügung.

11. Meldung eines Verdachtsfalls

Haupt-, neben und ehrenamtliche Mitarbeitende sind gesetzlich verpflichtet, bei einem begründeten Verdacht Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Meldestelle der Ev.-ref. Kirche Telefon: 0491/9198-199 oder Mail: meldestelle@reformiert.de zu melden oder die Meldung zu veranlassen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 EKD-Gewaltschutzrichtlinie). Der Dienstweg ist explizit nicht einzuhalten.

Mitarbeitenden wird die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht.

Nach Meldung eines Verdachtsfalles erfolgt das weitere Prozedere ausschließlich in enger Abstimmung mit dem Interventionsteam der Evangelisch-reformierten Landeskirche.

12. Kooperationen

Aufgrund der Tatsache, dass unsere Kirchengemeinde im ganzen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zuständig ist, bestehen keine Kooperationen mit örtlichen Stellen.

Nützliche Adressen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Bei unmittelbarer Bedrohung: Polizei unter 110

Hilfetelefon Gewalt an Frauen : 0800 116 016

<https://www.hilfetelefon.de>

Hilfetelefon Gewalt an Männern 0800 123 99 00

„Nummer gegen Kummer“ Kinder und Jugendtelefon : 116111

<http://www.nummergegenkummer.de>

Kinderschutzbund MV: <https://www.dksb-mv.de/>

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Alexandrinenstr. 2 19055 Schwerin

Telefon: +49 (0) 385 – 4773044 E-Mail: kontakt@dksb-mv.de

Elterntelefon : 0800 111 0550

BetroffenenNetzwerk, kurz BeNe der EKD. Diese Seite richtet sich an Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie und anderen Kontexte. Es ist eine Seite von Betroffenen für Betroffene. <https://betroffenen-netzwerk.de>

Frauen: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/hilfe-bei-gewalt/frauenhaus-und-fachberatungsstellensuche>

Nach einer erfolgten Gewaltausübung kann es später wichtig sein, dass die Gewaltspuren medizinisch gerichtsfest dokumen-

tiert werden, selbst wenn keine Anzeige beabsichtigt ist. Dies kann auch anonym erfolgen, die Dokumentation wird verwahrt. Je früher eine Untersuchung und Feststellung der Spuren nach der Gewalterfahrung erfolgt, umso aussagekräftiger können die Ergebnisse sein.

Hilfeportal der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: 0800 2255 530
www.hilfe-telefon-missbrauch.online

KuBuS: www.kubus-beratung.de
0800 5040112 kontakt@kubus-beratung.de

Internationales Help-Zeichen im Foyer ausgehängt



13. Evaluation und Monitoring

Dieses Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wurde für die aktuelle Situation unserer Kirchengemeinde erstellt.

Unser Gemeindeleben und die damit verbunden Aktivitäten sind ständigen Veränderungen unterworfen.

Wir verpflichten uns als Kirchengemeinde in regelmäßigen Abständen von drei Jahren oder wenn es zu Veränderungen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gekommen ist, das Schutzkonzept incl. des Anhangs zu überarbeiten und eine neue Risikoanalyse zu verfassen.

Zur Neubewertung gehören die Überprüfung des Schutzkonzeptes unter Einbeziehung und Auswertung eventueller oder

konkreter (Verdachts-) Fälle und die Befragung der Gemeinde nach ihren Umsetzungserfahrungen.
Die Verantwortung zur regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes liegt bei unserem Presbyterium.

Namen und Kontaktdaten werden bei Veränderungen unverzüglich eingepflegt. Auch hierfür trägt die Verantwortung das Presbyterium. Siehe auch unter 3.d) und 7. ‚to-do-Liste‘

14. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept wurde auf der Sitzung des Presbyteriums am 25. September 2025 beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

- Presbyterium: Sybille Dally, Margit Schingen, Olaf Hußels, Silke Naß, Dr. Karl-Edzard Schumacher
- Hauptamtliche Pfarrperson: Christine Oberlin